

GEMEINDE GRUBENDORF LANDKREIS GIFHORN BEBAUUNGSPLAN "STREYSTÄTTENFELD" NR. 2

M. 1:1000

VERVIELFÄLTIGT MIT GENEHMIGUNG DES KATASTERAMTES WOLFSBURG VOM 20.8.1965.
"VERVIELFÄLTIGUNGEN JEDER ART SIND NIHT GESTATTET"

FESTSETZUNGEN U ERLÄUTERUNGEN

- GRENZE DES PLANGEBIETES
- POLITISCHE GRENZE DES GEMEINDEGEBIETES
- VORHANDENE BEBAUUNG
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
- VORGESCHLAGENE NICHT BINDENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- GEPLANTE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN
- BEZEICHNUNG DER STRASSEN
- STELLPLÄTZE
- WENDEPLATZ
- BAULINIEN
- BAUGRENZEN
- GEPLANTE BEBAUUNG BINDENDE FÜRSTRICHUNG
- PRIVATE NICHT ÜBERBAURE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- AUFZUBEHENE FLURSTÜCKSGRENZEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- GRENZE DES ANBAUVERBOTES (GEM. § 24(1) NSTR.G.)
- ORTSDURCHFARTS-GRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN MIT ZUFAHRTSVERBOT

ART + MAß DER BAULICHEN NUTZUNG:

- ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BauNVO
- 0.3 : GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
0.3 : GESCHOßFLÄCHENZAHL (GFZ)
1 : ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (MAX)
0 : OFFENE BAUWEISE

IM PLANGEBIET SIND GEMÄß § 4 BauNVO VOM 26.6.1962 ABS. 3c STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNGEN UND GEM. ABS. 4 NUR WOHNHÄUSER MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG.
DER AUSBAU DES DACHGESCHOSSES IST ALS AUSNAHME GEM. § 311 BBAUG MÖGLICH WENN FÜR ALLE WOHNUNGEN ABSTELL- U. TROCKENRÄUME VORHANDEN SIND.

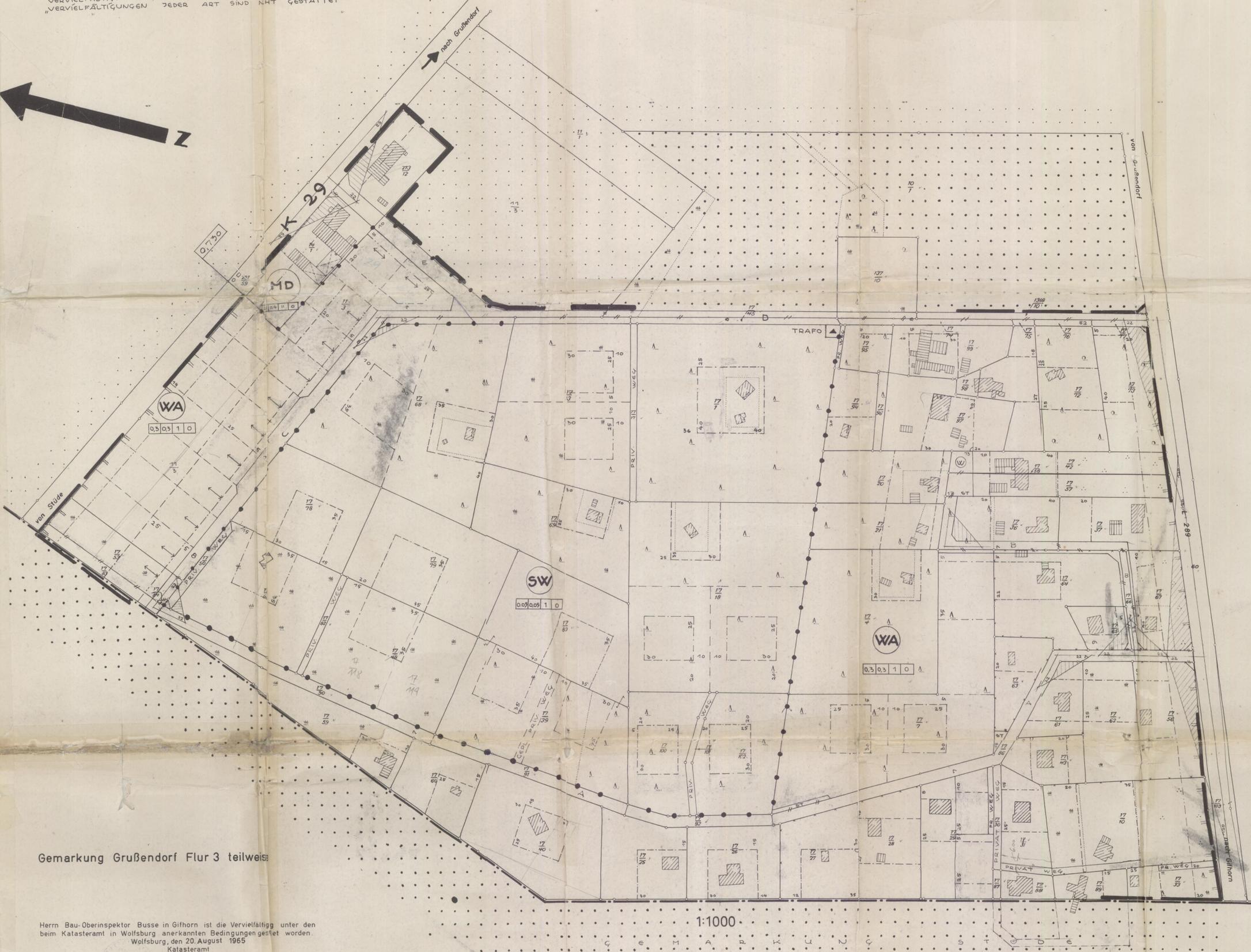
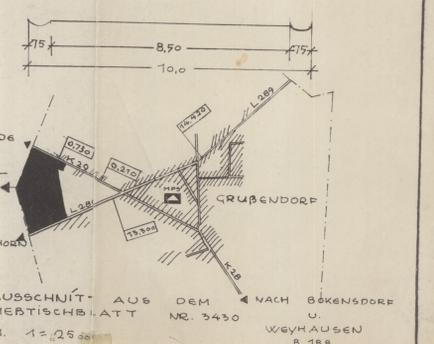
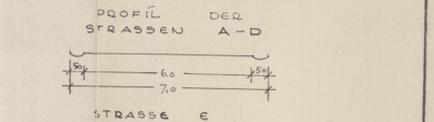
- WOCHENENDHAUSGEBIET § 10 BauNVO
- 10.9 : GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
10.9 : GESCHOßFLÄCHENZAHL (GFZ)
MAX. GRÖÖE DER WOCHENENDHÄUSER 60 DM GRUNDFLÄCHE
1 : ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (MAX)
0 : OFFENE BAUWEISE

Die MINDESTGRÖÖE DER WOCHENENDHAUSGRUNDSTÜCKE WIRD MIT 3000 QM FESTGESETZT. Die MAX. GRÖÖE DER WOCHENENDHÄUSER WIRD AUF 60% D. FESTGESETZT. (EINSCHLIEßLICH ÜBERDÄCHTER VERANDA)

ZUR ERZIELUNG EINES GESCHLOSSENEN LANDSCHAFTSBILDES SOLLTEN DIE BEREITS MIT KIEFERN UND UNTERHOLZ BESTANDENEN FLÄCHEN ZUSÄTZLICH MIT HEIMISCHEN STRÄUCHERN BEPFLANZT WERDEN.

Die GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN IM GELTUNGSBEREICH DIESER BEBAUUNGSPLANES, WIRD DURCH DIE BAUGESTALTUNGSsatzUNG VOM 1962 REGELT.

SICHTDREIECKSFLÄCHEN FREI VON JEDER BEBAUUNG + BEPFLANZUNG ÜBER 80 CM OK STRAÖE FREIHALTEN



Gemarkung Grubendorf Flur 3 teilweise

Herrn Bau-Oberinspektor Busse in Gifhorn ist die Vervielfältigung unter den beim Katasteramt in Wolfsburg anerkannten Bedingungen gestattet worden.
Wolfsburg, den 20. August 1965
Katasteramt
Im Auftrage

K.B.Nr. 413/65
Busse

1:1000

Genehmigt
gem. § 11 d. Bundesbaugesetzes vom 23.6.60
Lüneburg, den 29. Mai 1968
Der Regierungspräsident
Dezernat für Städtebau und Ortsplanung
Az. 279-61.63/3
Im Auftrage:
Bohmer
Oberbaurat

AUSGEARBEITET
IM AUFTRAGE UND IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE GRUBENDORF.
GIFHORN, DEN 1.3.1967
Busse
ORTSPLANER

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEMÄß § 12(4) DES BBAUG IN DER ZEIT VOM 1.5.1967 BIS ZUM 6.7. AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 22.4.-30.4.1967
Bohmer
BÜRGERMEISTER + GEMEINDEDIREKTOR

AUFGESTELLT GEMÄß § 12(1) BBAUG UND ALS SATZUNG GEM. § 10 BBAUG U. § 6 NRO VOM DAT. DER GEMEINDE BESCHLUSSEN AM 27.4. GRUBENDORF, DEN 1.3.1968
Bohmer
BÜRGERMEISTER + GEMEINDEDIREKTOR

DER LANDKREIS GIFHORN HAT KEINE BEDENKEN
GIFHORN, DEN 8 APRIL 1968
DER OBERKREISDIREKTOR
Syrm
OBERBAURAT

ÖFFENTLICH AUSGELEGT (GEM. § 12. DES BBAUG AUF GRUND DER BAKANNTMACHUNG VOM 8.5.1968
GEMEINDEDIREKTOR